

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 568/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaim W [REDACTED],

A [REDACTED]-S [REDACTED] M [REDACTED], Straße B [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] / Israel -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, Born, Dr. Woesner und Benkel

in der Sitzung vom 3. Juni 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Zweibrücken vom 9. April 1968 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

G r u n d s a t z e

Das beklagte Land hat dem Kläger die Entschädigungs-
ansprüche wegen unwahrer Angaben über das Tragen des Juden-
sterns versagt. Das Berufungsgericht hat diese Versagung,
soweit sie sich auf den Freiheitschadensanspruch bezieht,
bestätigt. Seine rechtlichen Erwägungen stehen in Einklang
mit der im Berufungsurteil angeführten Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs. Im übrigen beruht das Urteil auf einer
tatsächterlichen Würdigung, die auf den Einzelfall zuge-
schnitten ist und einer darüber hinausgehenden Bedeutung
entbehrt.

107

- 3 -

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219
Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des
Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1
BGG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)